

Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege - Referat 43
MRin Swantje Reiserer
Haidenauplatz 1
81667 München

DBfK Südost e.V.Edelsbergstraße 6
80686 MünchenT +49 89 17 99 70-0
F +49 89 17 85 647suedost@dbfk.de
www.dbfk.de

mailto:

Referat43@stmgp.bayern.deSwantje.Reiserer@stmgp.bayern.de

München, 4. April 2023/ sre

Ihr Schreiben vom 08.03.2023 – G43f-G8300-2023/689-1 Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Pflege-Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) und Gesundheitsdienstgesetz (GDG)

Sehr geehrte Frau MRin Reiserer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Pflege-Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) und Gesundheitsdienstgesetz (GDG). Wir begrüßen die Novelle, sehen in den nachfolgenden Punkten noch Klärungs- bzw. Anpassungsbedarfe:

Zu Erweiterung des Artikel 1, Nr. 1 Buchstabe a (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1) Die Würde eines Menschen mit Pflege- und Hilfebedarf zu schützen beinhaltet umfassend die Wahrung personaler Individualität, Identität, Integrität und Rechtsgleichheit. Damit sind alle Facetten einer Person geschützt. Einer die Würde einschränkenden Aufzählung von Unterkategorien ist aus unserer Sicht obsolet.

Zu Artikel 2 Abs. 4 Neu Damit es nicht zu Verwerfungen kommt, ist in der Definition der Ambulant betreuten Wohngemeinschaft eine Harmonisierung mit dem § 38 a SGB XI herzustellen. Dort heißt es in Abs. 1 Nr. 1: „*gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung*“ und im Abs. 1 Nr. 4 „*keine Versorgungsform einschließlich teilstationärer Pflege vorliegt, in der ein Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter den Pflegebedürftigen Leistungen anbietet oder gewährleistet, die dem im jeweiligen Rahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 für vollstationäre Pflege vereinbarten Leistungsumfang weitgehend entsprechen; der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngruppe hat die Pflegebedürftigen vor deren Einzug in die Wohngruppe in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass dieser Leistungsumfang von ihm oder einem Dritten nicht erbracht wird, sondern die Versorgung in der Wohngruppe auch durch die aktive Einbindung ihrer eigenen Ressourcen und ihres sozialen Umfelds sichergestellt werden kann.*“

Zu Satz 1 Die Begrifflichkeit „*Mindestmaß gemeinsamer Lebensführung*“ lässt zu viel Spielraum für unterschiedliche Interpretationen der Aufsichtsbehörden und Kostenträger. Hier bedarf es dringend einer Operationalisierung.

Zu Nr. 2. d) (Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 Neu) Der Passus „*oder in enger räumlicher Verbindung*“ ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen. Es muss möglich sein, Büroräume im gleichen Gebäude zu unterhalten.

Unklar und äußerst kritisch ist an dieser Stelle, ob alle Voraussetzungen aus Satz 3 erfüllt sein müssen um keine trägergesteuerte Wohngemeinschaft zu sein. Wenn Heimrechtlich aus trägersteuerten Wohngemeinschaften automatisch prüferechtlich stationäre Einrichtungen werden, wird dies dazu führen, dass auch die Kostenträger (SGB V, SGB XI und SGB XII) dies so bewerten und lediglich Leistungen für stationäre Pflege genehmigen. Dies muss unbedingt ausgeschlossen werden.

Artikel 2 Abs. 6 Neu Nr. 3. Der Passus „*der Verdacht von physischer oder sexualisierter Gewalt gegen Bewohnerinnen und Bewohner besteht*“ ist entweder auf alle Formen von Gewalt auszuweiten und deshalb entweder um psychische Gewalt (u.a. Beschimpfungen u. Drohungen) und institutionelle Gewalt (z.B. Vorgaben zum nächtlichen Waschen) zu ergänzen oder um alle Formen der Gewalt zu erweitern.

Zu Zweiter Teil Neu „Besondere Vorschriften für stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe“

Zu Nr. 4 b) bb) (Artikel 3 Abs. 2) Auch hier gilt, dass die Würde eines Menschen zu schützen, umfassend die Wahrung personaler Individualität, Identität, Integrität und Rechtsgleichheit beinhaltet. Damit sind alle Facetten einer Person geschützt. Einer die Würde einschränkenden Aufzählung von Unterkategorien bedarf es auch an dieser Stelle nicht (s.o.).

Gem. Artikel 16 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen. Diese Formulierung empfehlen wir an dieser Stelle komplett zu übernehmen.

Zu Artikel 3 Abs. 2 Nr. 5 d) Die Zuordnung der spezifischen Qualitätsanforderungen an die medizinische außerklinische Intensivpflege zu den stationären Wohnformen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist nicht sachgerecht. Außerklinische Intensivpflege kann sowohl als stationäre Versorgungsform oder als ambulante Versorgungsform erbracht werden. Dies muss auch weiterhin möglich sein. Die genannten Qualitätsanforderungen sind sachgerecht und gelten für alle Versorgungsbereiche.

Artikel 21 Abs. 5 ist dahingehend zu erweitern, dass das Prüfkonzept mit dem die FAQen die Einhaltung der Qualitätsvorgaben prüfen aus Transparenzgründen zur gegenseitigen Sicherheit (Abklärung von Erwartungen) sowohl für die Bewohner:innen als auch für die Träger barrierefrei zugänglich veröffentlicht werden muss.

Zu den geplanten Anpassungen des GDG

Zu Nr. 2. Art. 17 Abs. 2 bb) Im neu eingefügten Satz 2 zur Übergangsregelung der Praxisanleitung im Rahmen des MT-Berufe-Gesetzes hat sich aus unserer Sicht ein Fehler eingeschlichen. Es muss heißen „... *Praxisanleitung von 10% der von der auszubildenden Person...*“ und nicht „*studierenden Person*“, da es sich nach MT- Berufe- Gesetz um eine Ausbildung und nicht um ein Studium handelt.

Mit Anpassung von Art. 17 sollen neben berufsrechtlichen Regelungen für Hebammen weitere Gesundheitsberufe miteinbezogen werden, wie in diesem Fall die nach MT-Berufe-Gesetz geregelten Berufe und die OTA/ATA. Aus unserer Sicht fehlt ein entsprechender Hinweis zur Übergangsregelung der ATA/OTA Ausbildung bzgl. Praxisanleitung im Abs. 2..

Nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz - ATA-OTA-G) ist in § 16 Abs. 3 eine Befristung der Reduzierung von 15% auf 10% der Praxisanleitung bis 31.12.2028 geregelt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und Anpassungen in genannten Bereichen.

Der DBfK Südost e.V. steht Ihnen mit seiner Expertise sehr gerne für weitere Fragen und zur weiteren Mitarbeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Renner
Stv. Geschäftsführerin